

Satzung

Präambel

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Informations- und Kommunikationstechnologie in Nordrhein-Westfalen zu stärken, Anbieter und Nachfrager zusammen zu bringen und neue Anwendungen zu entwickeln und zu fördern, um die Wirtschaftsregion Nordrhein-Westfalen im nationalen und internationalen Wettbewerb zu unterstützen und die Lebensqualität (im Land) zu erhöhen, haben sich Unternehmen, Organisationen und Menschen zum networker NRW e. V. zusammengeslossen und sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „networker NRW e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bochum.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

Der networker NRW

1. ist flächendeckend als Verband in Nordrhein-Westfalen vertreten.
2. ist erster Ansprechpartner für IT Fragen in Nordrhein-Westfalen.
3. steht im Dialog mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie mit kommunalen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
4. geht aktiv auf andere Branchenverbände in Nordrhein-Westfalen und Deutschland zu.
5. identifiziert Zielmärkte, hilft bei der Kontaktabahnung und unterstützt seine Mitglieder bei der Bearbeitung der Zielmärkte.
6. bietet ein Netzwerk für seine Mitglieder zur Kooperation und Zusammenarbeit.
7. betreibt Veranstaltungsformate für seine Mitglieder sowie Austauschplattformen für Fach- und Kundenthemen.
8. entwickelt für seine Mitglieder interessante IT Themen in Arbeitskreisen aktiv weiter.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der networker NRW e. V. setzt sich ein für die Förderung von Entwicklung, Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie, der multimedialen Kommunikation sowie dem Erfahrungsaustausch zu Anwendungen und Wirkungen von Medien und Kommunikationstechniken.

Satzung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Unterstützung neuer Anwendungen, die systematische Informationen über die digitalen Medien und ihr wirtschaftliches Potential, die Analysen ihrer Chancen und Risiken sowie die Bildung und Qualifikation auf diesen Gebieten,
 - b) die Unterstützung und Förderung der Mitglieder bei der Kooperation von Unternehmen, öffentlichen Institutionen, Hochschulen, Kammern und Dienstleistern auf diesen Gebieten,
 - c) den Austausch von Informationen mit Fachleuten und Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Durchführung von Arbeitskreisen, Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Workshops oder Weiterbildungsmaßnahmen.
2. Der networker NRW e. V. strebt insbesondere die Mitgliedschaft von IT-Unternehmen an, steht aber grundsätzlich jedem Dritten zum Eintritt offen.
 3. Der networker NRW e. V. ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an Einrichtungen zu beteiligen, soweit deren Tätigkeiten mit dem in § 3 Absatz 1 genannten Vereinszweck vereinbar sind. Die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft obliegt dem Präsidium des Vereins, die Bestellung ihrer Geschäftsführer und die Berufung eines Beirats obliegen dem Vorstand des Vereins, die hierüber mit jeweils mindestens 80% der vorhandenen Stimmen entscheiden.

§ 4 Mitglieder

1. Der networker NRW e. V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft hat das ordentliche Mitglied anzugeben, welchem Regionalforum es sich zuordnen möchte. Dabei kann eine Zuordnung nur zu einem Regionalforum erfolgen.
3. Förderndes Mitglied des Vereins sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige und sonstige Vereinigungen, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Zahlung eines Beitrages unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

Satzung

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung als juristische Person bzw. Löschung im Handelsregister. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen; insbesondere werden keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen erstattet.
4. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mitglieder leisten laufende Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den anteiligen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Quartalszugehörigkeit. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

Satzung

§ 7 Organe

Die Organe des networker NRW e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) das Präsidium (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) den Haushaltsplan,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschlüsse die Entscheidung zugewiesen sind
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr – in der Regel im ersten Halbjahr – statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies ebenfalls zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20% der Mitglieder beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch Brief oder Email. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand.

Satzung

6. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Werden Anträge nach dieser Frist eingereicht, so können diese nur als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann z.B. für Vorstandswahlen einen gesonderten Versammlungsleiter wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Soweit nicht anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Alle anderen Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen Vertreter des Mitgliedsunternehmens ausüben. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht des betreffenden Mitglieds. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
12. Über die Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer, der zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt wird, ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des networker NRW e. V. gemäß § 26 BGB. Er ist für alle Angelegenheiten des networker NRW e. V. zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der networker NRW e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der Vorstandsvorsitzender oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in Ressortbereichen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Satzung

5. Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 - b) Erstellung und Festlegung eines Haushaltsplans, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
 - c) Entscheidung über die laufende Arbeit im Rahmen der Leitlinien des Präsidiums,
 - d) Umsetzung der Entscheidungen des Präsidiums,
 - e) Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiativen sowie Benennung der Vorsitzenden dieser Arbeitskreise,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - g) Vorbereitung der Entscheidungen zu den politischen und verbandsinternen Grundsatzen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn das Vorstandsmitglied legt das Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.
7. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandspositionen besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Über Sitzung und Versammlung des Vorstands ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

Satzung

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des networker NRW e. V. besteht aus dem Vorstand sowie den Sprechern der einzelnen Regionalforen, die sich auch durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen können.
2. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Entscheidung der politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen der Arbeit des networker NRW e. V., soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) Leitlinien zur Umsetzung durch den Vorstand,
 - c) Einbeziehung der politischen Anregungen und Vorschläge aus den Regionalforen in die überregionale Arbeit,
 - d) Unterstützung der Arbeit auf Ebene der Regionalforen,
 - e) Aufnahme bzw. Gründung neuer Regionalforen,
 - f) Ausschluss bestehender Regionalforen bzw. Auflösung rechtlich unselbständiger Regionalforen,
 - g) Festlegung der prozentualen Höhe der Finanzmittel an die einzelnen Regionalforen basierend auf den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen der betreffenden Regionalforen auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds sowie Kontrolle, ob die gewährten Finanzmittel zweckgebunden und im Interesse des Vereins verwandt werden,
 - h) Festlegung von Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Mitgliederbasis,
 - i) Abschließender Beschluss über ein Ausschlussverfahren des Vorstands gegenüber einem Mitglied,
 - j) Änderung der Geschäftsordnung.
3. Das Präsidium wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. In der Geschäftsordnung kann das Präsidium nähere Bestimmungen für seine Arbeitsweise treffen sowie für die Arbeitsweise der in der Satzung genannten Gremien und Organe.

Satzung

6. Die Aufnahme bzw. die Gründung neuer Regionalforen erfolgt auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit. Der Austritt eines rechtlich selbständigen Regionalforums ist schriftlich an das Präsidium mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
7. Der Ausschluss eines rechtlich selbständigen Regionalforums bzw. die Auflösung eines rechtlich unselbständiger Regionalforen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Stimmen. Bei Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen, insbesondere wenn ein Regionalforum den Grundsätzen sowie den Aufgaben und Zielen des networker NRW e. V. zuwiderhandelt.

§ 11 Regionalforen

1. Der networker NRW e. V. hat dezentrale Strukturen und ist in Regionalforen aufgeteilt. Die geographische Ausdehnung eines Regionalforums orientiert sich an den Kammerbezirken der Industrie- und Handelskammern in Ruhrgebiet.
2. Ein Regionalforum kann ein eingetragener Verein sein oder eine nicht rechtsfähige Gliederung.
3. Ein Regionalforum, das die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat, muss vor Aufnahme in den networker NRW e. V. verschiedene Kriterien erfüllen, die in der Geschäftsordnung näher geregelt sind. Im Rahmen der Aufnahme gewährte Rechte (Logonutzung, Namensnutzung) verlieren die Regionalforen, sobald diese austreten oder ausgeschlossen werden.
4. Aufgaben des Regionalforums sind:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des networker NRW e. V. in der Region (ohne rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht),
 - b) Förderung des Gedankenaustauschs zwischen den Mitgliedern sowie zur Meinungsbildung innerhalb des networker NRW e. V. beizutragen,
 - c) Pflege der Verbindung zu den Einrichtungen und Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie zur Presse auf regionaler Ebene sowie sich für die Vorstellungen und Anliegen der Mitglieder aktiv einzusetzen.
 - d) Mitglieder für die Mitarbeit im networker NRW e. V. zu gewinnen.
5. Die Regionalforen erfüllen diese Aufgabe im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien und Vorgaben. Für ihre Tätigkeiten erhalten sie einen finanziellen Zuschuss, der abhängig von den Mitgliedsbeiträgen im Regionalforum ist und über deren prozentualen Anteil das Präsidium beschließt. Die den Regionalforen zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind zweckgebunden und im Interesse des Vereins zu nutzen.

Satzung

6. Die Aktivitäten eines Regionalforums werden durch einen eigenen Vorstand koordiniert, der durch die Mitglieder des jeweiligen Regionalforums im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt wird.
7. Der Vorstand eines Regionalforums wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Sprecher), einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn das Vorstandsmitglied legt das Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Die Ressortbereiche im Vorstand des Regionalforums müssen denen des Vorstands der networker NRW e. V. entsprechen. Die Mitglieder des Vorstands eines Regionalforums müssen Mitglied im networker NRW e. V. sein.
8. Die in der Regel jährlich stattfindende Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Regionalforums oder von einem Vorstandsmitglied des networker NRW e. V. einberufen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einstellen.
2. Die Beauftragung erfolgt durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
3. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung getroffen.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der aus Personen der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht und Verwaltung besteht. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Aufgabe des Beirats ist es, die Erfahrungen seiner Mitglieder in die Arbeit des networker NRW e. V. einzubringen. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand fachlich bei der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen und Projektinitiativen, der Konkretisierung der Zwecke des Vereins und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 20 Personen nicht überschreiten. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
4. Der Beirat soll mindestens einmal pro Jahr tagen.

Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der in § 7 b) - c) genannten Organe des networker NRW e. V. ausüben.
2. Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kasse wird grundsätzlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem alleine geprüft werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des networker NRW e. V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der 8. Mitgliederversammlung am 24.11.2006 verabschiedet und in der 14. Mitgliederversammlung am 24.03.2011, der 15. Mitgliederversammlung am 22.03.2012 sowie der 22. Mitgliederversammlung am 22.11.2017 geändert.